PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachfrau Natur und Umwelt / Fachmann Natur und Umwelt

- **Fachrichtung Biodiversitätsförderung**
- **Fachrichtung Ranger**
- **Fachrichtung Tierschutz**
- **Fachrichtung Umweltkommunikation**
- **Fachrichtung Umweltmanagement**

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 26.03.2026 über die Berufsprüfung für Fachfrau Natur und Umwelt / Fachmann Natur und Umwelt, Fachrichtung Biodiversitätsförderung, Fachrichtung Ranger, Fachrichtung Tierschutz, Fachrichtung Umweltkommunikation und Fachrichtung Umweltmanagement, wird wie folgt geändert:

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

[...]

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

[1] SR 412.10

- Fachfrau Natur und Umwelt mit eidgenössischem Fachausweis / Fachmann Natur und Umwelt mit eidgenössischem Fachausweis,
 - Fachrichtung Biodiversitätsförderung, Professional Bachelor
 - Fachrichtung Ranger, Professional Bachelor
 - Fachrichtung Tierschutz, Professional Bachelor
 - Fachrichtung Umweltkommunikation, Professional Bachelor
 - Fachrichtung Umweltmanagement, Professional Bachelor

- Spécialiste de la nature et de l'environnement avec brevet fédéral,
 - orientation promotion de la biodiversité, Professional Bachelor
 - orientation ranger, Professional Bachelor
 - orientation protection des animaux, Professional Bachelor
 - orientation communication environnementale, Professional Bachelor
 - orientation management environnemental, Professional Bachelor

- Specialista ambientale con attestato professionale federale,
 - indirizzo professionale promozione della biodiversità, Professional Bachelor
 - indirizzo professionale ranger, Professional Bachelor
 - indirizzo professionale protezione degli animali, Professional Bachelor
 - indirizzo professionale comunicazione ambientale, Professional Bachelor
 - indirizzo professionale management ambientale, Professional Bachelor

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- Nature and Environmental Specialist,
 - Option: Promotion of biodiversity, Professional Bachelor
 - Option: Ranger, Professional Bachelor
 - Option: Animal welfare, Professional Bachelor
 - Option: Environmental communication, Professional Bachelor
 - Option: Environmental management, Professional Bachelor

[...]

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Alpnach, 21. September 2026

OdA Umwelt

Christine Gubser
Präsidentin OdA Umwelt

Simon Zysset
Präsident Bildungskommission,
Vorstandsmitglied OdA Umwelt

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

OdA Umwelt

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fachfrau Natur und Umwelt / Fachmann Natur und Umwelt

- **Fachrichtung Biodiversitätsförderung**
- **Fachrichtung Ranger**
- **Fachrichtung Tierschutz**
- **Fachrichtung Umweltkommunikation**
- **Fachrichtung Umweltmanagement**

vom 26. März 2026

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Fachpersonen Natur und Umwelt arbeiten in einem breiten Spektrum von Wirtschaftsbereichen und Tätigkeitsfeldern, wobei sie je nach Fachrichtung den Fokus auf Umwelt-, Natur- oder Tierschutz legen. In diesen Bereichen übernehmen sie anspruchsvolle Aufgaben, Aufträge und Projekte, die sie je nach Aufgabenstellung selbst umsetzen, leiten oder darin mitarbeiten. Sie entwickeln in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet Lösungen und konzipieren und realisieren Massnahmen, um nachhaltige Ziele im Bereich Natur, Umwelt oder Tierschutz zu erreichen. Im Zentrum ihrer Tätigkeiten steht häufig die Kommunikation: Sie informieren, sensibilisieren und klären unterschiedliche Zielgruppen auf. Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgaben in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet sowie die Dokumentation bzw. das Reporting spielen dabei eine zentrale Rolle.

Je nach gewählter Fachrichtung arbeiten die Fachpersonen Natur und Umwelt in öffentlichen Verwaltungen, Verbänden, in kleineren oder grösseren privatwirtschaftlichen Unternehmen, in Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder bieten ihre Dienstleistungen als Selbständige an.

Fachpersonen Natur und Umwelt mit Fachrichtung Biodiversitätsförderung beraten ihre Auftraggeber und Kundschaft zu Biodiversitätsfördermassnahmen in den Bereichen Siedlungs- und Landwirtschaft, Wald sowie Infrastrukturbauten. Sie planen und begleiten situativ die Umsetzung dieser Massnahmen. Ihre Dienstleistungen richten sich u.a. an Behörden, NGOs, Schulen, privatwirtschaftliche Organisationen (z.B. Immobilienverwaltungen), Personen aus der Landwirtschaft und private Personen (z.B. Hausbesitzende). Ziel ist es, Lebensräume so zu gestalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln, dass sie biodiversitätsfördernd, sowie an den Standort und die lokalen Gegebenheiten angepasst sind. Dazu entwickeln sie konkrete Massnahmen, um die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

In der Umsetzung arbeiten sie hauptsächlich mit Fachpersonen aus den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Nachhaltigkeit.

Fachpersonen Natur und Umwelt mit Fachrichtung Ranger vermitteln zwischen Mensch und Natur. Sie tragen zur Erhaltung und Förderung von Ökosystemen in einem bestimmten Gebiet bei – durch Aufsicht, Besucherlenkung, Umweltbildung, Sensibilisierung, Monitoring und Durchsetzung von natur-, gebiets- und rechtskonformem Verhalten. Sie handeln präventiv und deeskalierend, indem sie z.B. Brücken zwischen unterschiedlichen Interessen bauen, Spannungen frühzeitig entgegenwirken und für ein respektvolles Miteinander sorgen. Sie unterstützen bei Aufwertungs- und Artenförderungsmassnahmen sowie teilweise bei Unterhaltsarbeiten. Dadurch betreiben sie aktiven Naturschutz. Ihr Ziel ist es, Beeinträchtigungen durch menschliche Aktivitäten (wie z.B. Littering, Ausbreitung invasiver Arten oder Störung von Wildtieren) zu minimieren, die Natur zu bewahren und die Menschen für einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt zu sensibilisieren. Ihre Hauptansprechpartnerinnen und -partner im direkten Kontakt sind die Besuchenden und Nutzenden eines Einsatzgebiets wie beispielsweise Natur- und Wildschutzgebiete, Parks, intensiv genutzte sensible Naturräume oder touristische Gebiete. Sie arbeiten mit einer Vielzahl von Anspruchsgruppen und Partnern aus Polizei, Wildhut, Jagd und Fischerei, Natur- und Umweltschutz, öffentlichen Verwaltungen, Tourismus, Waldwirtschaft, Kommissionen, NGOs, Forschungsgruppen, Nutzenden im Freizeitbereich und Landwirtinnen und Landwirten zusammen.

Fachpersonen Natur und Umwelt mit Fachrichtung Tierschutz sind in allen Bereichen tätig, in denen Menschen Tiere halten, pflegen, nutzen oder anderweitig mit Tieren umgehen. Sie bemühen sich um Verbesserungen der Mensch-Tier-Beziehung, nehmen umfassende Beurteilungen oder Kontrollen des Tierwohls vor und schlagen realisierbare Massnahmen vor. Sie entwickeln Sensibilisierungsprojekte, beraten und informieren Tierhaltende wie auch gewerblich mit Tieren Handelnde, Behörden mit tierschutzrelevantem Bezug, Unternehmen, sowie Medien zu Tierschutz- und Tierrechtthemen. Ihr Ziel ist es, den rechtmässigen Zustand des Tierwohls zu gewährleisten, wiederherzustellen, zu erhalten und zu verbessern. Sie arbeiten eng mit verschiedenen Stakeholdern im Tier- und Artenschutz und den Ämtern mit tierschutzrelevantem Bezug, wie der Polizei oder der Veterinärdienste zusammen.

Fachpersonen Natur und Umwelt mit Fachrichtung Umweltkommunikation konzipieren und leiten zielgruppenorientierte Umweltkommunikations- und Mobilisierungsprojekte. Sie entwickeln umfassende Kommunikationskonzepte unter Berücksichtigung der Werte und Ansprüche der Zielgruppen und koordinieren die Umsetzung unter Einbezug der verschiedenen Medien und Kanäle. Ihr zentrales Anliegen ist es, unterschiedliche Zielgruppen für den Übergang/die Transformation zu nachhaltigem Verhalten zu engagieren und zu mobilisieren. Sie können auch für die Förderung von nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen zuständig sein. Dabei arbeiten sie im Auftrag von Unternehmen, Organisationen, Gemeinden und Kantonen. Ihre Zielgruppen variieren stark und umfassen z.B. Bewohnerinnen und Bewohner einer Gemeinde, Besuchende von wertvollen Naturräumen, Kinder und Jugendliche oder Mitarbeitende eines Unternehmens. Sie arbeiten häufig mit anderen Fachpersonen im Umweltbereich oder mit Fachleuten aus dem Bildungsbereich oder der Kommunikationsbranche zusammen.

Fachpersonen Natur und Umwelt mit Fachrichtung Umweltmanagement begleiten als interne oder externe Fachverantwortliche Unternehmen, Gemeinden und Organisationen aus unterschiedlichen Branchen in Umwelt- und Nachhaltigkeitsfragen. Ihr Fokus liegt auf der Erarbeitung und Implementierung von Umweltmassnahmen, z.B. im Rahmen von Umweltmanagementsystemen. Sie übernehmen (Teil-)Projektleitungen oder die Leitung der Umsetzung von einzelnen Massnahmen. Ihr Ziel ist es, die ökologischen Auswirkungen der Unternehmen und Organisationen zu minimieren (Fussabdruck) und deren Leistungen für die nachhaltige Entwicklung zu maximieren (Handabdruck). Sie schaffen und kontrollieren aber auch die Voraussetzungen dafür, dass die Unternehmen und Organisationen die Anforderungen von Umweltauflagen und -zertifikaten erfüllen.

Sie arbeiten eng mit verschiedenen Fachpersonen aus der jeweiligen Branche sowie mit internen und externen Auditoren und Zertifizierungsstellen zusammen.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Fachpersonen Natur und Umwelt

- besitzen ein fundiertes Verständnis der nachhaltigen Entwicklung mit Fokus auf Natur, Umwelt oder Tierschutz;
- stellen die adressatengerechte Kommunikation anhand geeigneter Kommunikationsmittel im Bereich Natur, Umwelt oder Tierschutz sicher;
- leiten (Teil-)Projekte und bearbeiten Aufträge im Bereich Natur, Umwelt oder Tierschutz;
- beraten, planen und begleiten Biodiversitätsfördermassnahmen, die auf die Besonderheiten der lokalen Ökosysteme und dessen spezifischen Umfeldes zugeschnitten sind (Fachrichtung Biodiversitätsförderung);
- betreuen Einsatzgebiete und vermitteln zwischen Nutzenden und Natur (Fachrichtung Ranger);
- bearbeiten tierschutzrelevante Sachverhalte und planen und begleiten Tierschutzfördermassnahmen (Fachrichtung Tierschutz);
- konzipieren und entwickeln Umweltkommunikationsprojekte, setzen sie um und evaluieren sie (Fachrichtung Umweltkommunikation);
- verankern Umweltmanagement in Unternehmen und Organisationen (Fachrichtung Umweltmanagement);

1.23 Berufsausübung

Je nach Fachrichtung erledigen Fachpersonen Natur und Umwelt entweder ihre Arbeit im Büro, wo sie operative, administrative und konzeptionelle Aufgaben

übernehmen. Oder sie arbeiten vor Ort, beispielsweise als Rangerin oder Ranger im Einsatzgebiet, bei Biodiversitätsberatungen oder bei der Durchführung von Projekten direkt in der Natur oder bei Stakeholdern.

Fachpersonen Natur und Umwelt arbeiten in hohem Masse eigenständig und selbstverantwortlich. Sie tragen oft die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich oder ihr Einsatzgebiet, arbeiten in (Teil-)Projekten mit oder leiten diese, treffen Entscheidungen und entwickeln in ihren Aufgabengebieten eigenständig Lösungen. Diese Selbstverantwortung erfordert ein hohes Mass an Organisationsfähigkeit und Fachwissen. Zudem verstehen sie vielfältige Zusammenhänge und reagieren angemessen darauf. Dazu berücksichtigen sie die Besonderheiten des Kontextes, die beteiligten Interessengruppen und die potenziellen Folgen der getroffenen Entscheidungen.

Fachpersonen Natur und Umwelt arbeiten häufig mit verschiedenen Personen zusammen und müssen oftmals andere Berufs- und Anspruchsgruppen für ihre Anliegen gewinnen. Dies erfordert neben einem überzeugenden Auftreten eine zielgerichtete und adressatengerechte Kommunikation, um komplexe Themen verständlich zu vermitteln und das Interesse zu wecken sowie das Engagement und die Teilnahme der Zielgruppen zu ermöglichen. Zentral ist zudem das Verständnis, in welchem Umfeld sich die Zielgruppen bewegen, welches ihre Wertvorstellungen und ihre Ansprüche sind. Die Fachpersonen Natur und Umwelt agieren als starke Stimme für den Umwelt-, Natur- oder Tierschutz. In Konfliktsituationen spielen sie eine Schlüsselrolle bei der Vermittlung, indem sie, je nach Situation und Fachrichtung, für alle eine annehmbare Lösung suchen oder rechtliche Vorgaben durchsetzen.

Dafür sind ausgeprägte soziale Kompetenzen, sowohl Dialog- als auch Durchsetzungsfähigkeit von entscheidender Bedeutung. Sie sind in der Lage, angemessen und professionell mit Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund und in verschiedenen Kontexten zu interagieren.

Die Arbeit als Fachperson Natur und Umwelt erfordert ein hohes Mass an Flexibilität. Die Fachpersonen müssen sich schnell an veränderte Bedingungen und Anforderungen anpassen, sei es durch Veränderungen in gesetzlichen Rahmenbedingungen, neue Trends, neue Erkenntnisse, neue Informationen von Behörden oder unvorhergesehene Ereignisse und Entwicklungen in ihrem Arbeitsgebiet.

Sie arbeiten oft mit Personen aus anderen Fachgebieten und besitzen daher die Fähigkeit, Wissen aus verschiedenen Bereichen in ihre Arbeit zu integrieren.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Fachpersonen Natur und Umwelt leisten durch die Umsetzung von Massnahmen, Aufträgen und (Teil-)Projekten im Bereich Natur, Umwelt oder Tierschutz einen grossen Beitrag an allen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung insbesondere Gesellschaft, Natur und Tierwelt. Sie haben aber nicht nur durch ihre Arbeit direkt einen positiven Einfluss, sondern auch indirekt, indem sie das Bewusstsein, Interesse, Verständnis und die Akzeptanz von nachhaltigen und ökologischen Themen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der Bevölkerung fördern und so zur Sensibilisierung, Mobilisierung und Verhaltensänderung bezüglich dieser Themen beitragen.

Die Fachpersonen Natur und Umwelt leisten einen wertvollen Beitrag zur Bewältigung von wichtigen, dringenden Herausforderungen, die professionelle Herangehensweisen erfordern, z.B. dem Klimawandel, der Umweltverschmutzung,

Massentierhaltung und dem Verlust der Biodiversität sowie dem Ressourcen- und Energieverbrauch oder der zunehmenden Naturferne der Gesellschaft. Fachpersonen Natur und Umwelt fördern den Naturbezug und ein grundlegendes Verständnis für die Wichtigkeit der natürlichen Grundlagen. Fachpersonen Natur und Umwelt leisten einen Beitrag zur Schaffung von Voraussetzungen, um den Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft zu gestalten und die Lebensqualität für die aktuelle und für kommende Generationen zu verbessern sowie das Tierwohl zu fördern. Durch ihre lösungsorientierte Kommunikation und ihren ganzheitlichen Ansatz fördern sie einen Umgang mit der Natur und mit Ressourcen, der planetare Grenzen respektiert und Verteil- und Chancengerechtigkeit für die gesamte Bevölkerung einbezieht.

Die Arbeit von Fachpersonen Natur und Umwelt hat sowohl direkte als auch indirekte, sowie kurz- und langfristige wirtschaftliche Vorteile:

- Mithilfe von wirkungsvollen Massnahmen werden nicht nur die Biodiversität gefördert und Ökosystemleistungen wiederhergestellt, sondern auch die Markfähigkeit erhöht, Klimaschutz und -anpassungen verbessert und die gesellschaftliche Akzeptanz gestärkt (Fachrichtung Biodiversitätsförderung).
- Rangerinnen und Ranger unterstützen die nachhaltige Nutzung bei Aktivitäten der breiten Bevölkerung (Freizeit, Tourismus, Sport, Erholung etc.) und den Schutz von Gebieten sowie den Vollzug von gesetzlichen Vorgaben, was vermehrt zu verträglicher Naherholung in siedlungsnahen, intensiv genutzten Naturräumen, nachhaltigem Tourismus und wirtschaftlicher Entwicklung dieser Gebiete beiträgt (Fachrichtung Ranger).
- Das Engagement in Tierschutz verbessert den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren, was dazu beiträgt sowohl das Tierwohl nachhaltig zu verbessern als auch die Akzeptanz der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich des Kaufs und Konsums von ressourcenschonend erzeugten tierischen Produkten und Dienstleistungen zu stärken (Fachrichtung Tierschutz).
- Eine professionelle Umweltkommunikation fördert die Auseinandersetzung mit umweltrelevanten Fragestellungen und motiviert Unternehmen, Gemeinden und Organisationen, sich für eine nachhaltige Entwicklung zu engagieren, was langfristig ihren wirtschaftlichen Erfolg fördert (Fachrichtung Umweltkommunikation).
- Durch die Implementierung von unternehmungsspezifischem Fachwissen können Energie und Ressourcen eingespart werden und Kreislaufwirtschaft und kurze Kreisläufe (lokale oder regionale Lieferanten) gefördert werden (Fachrichtung Umweltmanagement).

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- OdA Umwelt

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Bildungskommission der Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
j) behandelt Anträge und Beschwerden;
k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann:

a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

a) die Prüfungsdaten;
b) die Prüfungsgebühr;
c) die Anmeldestelle;
d) die Anmeldefrist;
e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
d) Angabe der Prüfungssprache;
e) Angabe der Fachrichtung;
f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1];
h) Thema und Grobkonzept der Praxisarbeit.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung in allen Fachrichtungen wird zugelassen, wer:

a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt

und

b) mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, davon mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung, vorweisen kann;

und

c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR **431.012.1**; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

zusätzlich für die Fachrichtung Biodiversitätsförderung

d) über eine gültige Zertifizierung von Feldbotanikkenntnissen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe des Berichts der Praxisarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

für jede Fachrichtung:

a) FNU 01 Fundiertes Verständnis zur nachhaltigen Entwicklung;
b) FNU 02 Kommunikation und Projektmanagement;

für die Fachrichtung Biodiversitätsförderung:

c) FNU BF01 Lebensräume der Schweiz;
d) FNU BF02 Rahmenbedingungen und Instrumente;
e) FNU BF03 Biodiversitätsförderung in der Praxis;
und:
f) FNU BF04 Biodiversitätsberatung im Siedlungsraum (Pflicht-Wahlmodul);
oder:
g) FNU BF05 Biodiversitätsberatung in der Landwirtschaft (Pflicht-Wahlmodul);

für die Fachrichtung Ranger:

c) FNU RG01 Naturschutz und Besucherlenkung;
d) FNU RG02 Aufsicht und Konfliktmanagement;
e) FNU RG03 Sensibilisierung und Umweltbildung;

für die Fachrichtung Tierschutz:

c) FNU TS01 Grundlagen der Biologie und Ethologie;
d) FNU TS02 Veterinärmedizinisches Fachwissen;
e) FNU TS03 Tiergerechte Haltung, Nutzung und Pflege im Kontext rechtlicher und ethischer Aspekte;
f) FNU TS04 Bearbeitung von tierschutzrelevanten Sachverhalten;
und:
g) FNU TS05 Vollzug in der Praxis (Pflicht-Wahlmodul);
oder:
h) FNU TS06 NGO in der Praxis (Pflicht-Wahlmodul);

für die Fachrichtung Umweltkommunikation:

c) FNU UK01 Erweiterte Grundlagen für zielgruppenorientierte Umweltkommunikation;
d) FNU UK02 Basis Umweltkommunikation – Kommunikationskonzepte in der Arbeitswelt entwickeln;
e) FNU UK03 Methoden und Instrumente für erfolgreiche Kommunikation;
f) FNU UK04 Kommunikationsmassnahmen planen, umsetzen und dokumentieren;

für die Fachrichtung Umweltmanagement:

c) FNU UM01 Relevantes Umweltfachwissen für Umsetzungen;
d) FNU UM02 Basis Umweltmanagement – Analyse und Konzepte;
e) FNU UM03 Entwicklung und Umsetzung von Umweltmassnahmen und -projekten;
f) FNU UM04 Arbeit mit Interessensgruppen und Kommunikation.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vier Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 90 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 70 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 60 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;
b) Vaterschaft;
c) Krankheit und Unfall;
d) Todesfall im engeren Umfeld;
e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit
1	Praxisarbeit		
1.1	Bericht	schriftlich	vorgängig zu erstellen
1.2	Präsentation und Vertiefungsgespräch	mündlich	30 Minuten
2	Fachgespräch	mündlich	30 Minuten
		Total	60 Minuten

Prüfungsteil 1: Praxisarbeit

In der Praxisarbeit bearbeiten die Kandidatinnen und Kandidaten eigenständig eine praxisnahe Fragestellung aus ihrem Fachbereich. Die Praxisarbeit kann sich auf alle Handlungskompetenzbereiche gemäss Qualifikationsprofil beziehen und ermöglicht den Kandidatinnen und Kandidaten fachrichtungsspezifische sowie fachrichtungsübergreifende Handlungskompetenzen vernetzt und anwendungsbezogen umzusetzen.

Der Prüfungsteil 1 besteht aus zwei Positionen:

1.1 Bericht:

Die Kandidatinnen und Kandidaten erstellen einen schriftlichen Bericht über ihre Praxisarbeit. Dieser wird vorgängig erstellt und vor der Präsentation und dem Vertiefungsgespräch sowie dem Fachgespräch eingereicht. Im Bericht analysieren, bearbeiten und reflektieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihre gewählte Fragestellung / Problemstellung.

1.2 Präsentation und Vertiefungsgespräch:

Mit einer mündlichen Präsentation stellen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Praxisarbeit vor. Im Rahmen des anschliessenden Vertiefungsgesprächs vertiefen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Praxisarbeit, begründen und reflektieren ihre Vorgehensweise und beantworten Fragen, welche das vertiefte Verständnis des behandelten Themas aufzeigen.

Prüfungsteil 2: Fachgespräch

Im Fachgespräch werden die Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten über alle Handlungskompetenzen und der relevanten Zusammenhänge mündlich überprüft.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) nicht fristgerecht zurücktritt;
b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Fachfrau Natur und Umwelt / Fachmann Natur und Umwelt mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Biodiversitätsförderung**
- **Fachfrau Natur und Umwelt / Fachmann Natur und Umwelt mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Ranger**
- **Fachfrau Natur und Umwelt / Fachmann Natur und Umwelt mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Tierschutz**

- **Fachfrau Natur und Umwelt / Fachmann Natur und Umwelt mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Umweltkommunikation**
- **Fachfrau Natur und Umwelt / Fachmann Natur und Umwelt mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Umweltmanagement**

- **Spécialiste de la nature et de l'environnement avec brevet fédéral, orientation promotion de la biodiversité**
- **Spécialiste de la nature et de l'environnement avec brevet fédéral, orientation ranger**
- **Spécialiste de la nature et de l'environnement avec brevet fédéral, orientation protection des animaux**
- **Spécialiste de la nature et de l'environnement avec brevet fédéral, orientation communication environnementale**
- **Spécialiste de la nature et de l'environnement avec brevet fédéral, orientation management environnemental**

- **Specialista ambientale con attestato professionale federale, indirizzo professionale promozione della biodiversità**
- **Specialista ambientale con attestato professionale federale, indirizzo professionale ranger**
- **Specialista ambientale con attestato professionale federale, indirizzo professionale protezione degli animali**
- **Specialista ambientale con attestato professionale federale, indirizzo professionale comunicazione ambientale**
- **Specialista ambientale con attestato professionale federale, indirizzo professionale management ambientale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Nature and Environmental Specialist, Federal Diploma of Higher Education, Option: Promotion of biodiversity**
- **Nature and Environmental Specialist, Federal Diploma of Higher Education, Option: Ranger**
- **Nature and Environmental Specialist, Federal Diploma of Higher Education, Option: Animal welfare**
- **Nature and Environmental Specialist, Federal Diploma of Higher Education, Option: Environmental communication**
- **Nature and Environmental Specialist, Federal Diploma of Higher Education, Option: Environmental management**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie[2] eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 07. Mai 2018 über die Berufsprüfung für Natur- und Umweltfachfrau / Natur- und Umweltfachmann sowie die Prüfungsordnung vom 07. Mai 2018 über die Berufsprüfung für Umweltberaterin / Umweltberater werden aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 07. Mai 2018 über die Berufsprüfung für Natur- und Umweltfachfrau / Natur- und Umweltfachmann sowie der bisherigen Prüfungsordnung vom 07. Mai 2018 über die Berufsprüfung für Umweltberaterin / Umweltberater erhalten bis Ende 2029 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung. Alle anderen Personen können auf Antrag die Prüfung bis Ende 2029 nach den bisherigen Prüfungsordnungen ablegen.

[2] Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

9.22 Personen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung den Abschluss «Ranger mit Diplom BZW Lyss» erhalten haben, können innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine reduzierte Berufsprüfung in der Fachrichtung Ranger beantragen. In diesem Fall wird lediglich der Prüfungsteil 2 «Fachgespräch» absolviert.

9.23 Personen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das «Abschlusszertifikat zum Lehrgang Fachperson Tierschutz» erhalten haben, sind vom Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse befreit.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Alpnach, 12.03.2026

OdA Umwelt

Christine Gubser
Präsidentin OdA Umwelt

Simon Zysset
Präsident Bildungskommission,
Vorstandsmitglied OdA Umwelt

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 26.03.2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung